

BStGer SK.2014.33 vom 3. Juni 2015

Bundesstrafgericht, 2015-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2014.33

FR: TPF SK.2014.33 du 3 juin 2015

IT: TPF SK.2014.33 del 3 giugno 2015

Regeste

Qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB, evtl. Art. 305bis Ziff. 2 StGB),
Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)

Erwägungen

E. 6

Beschlagnahme

E. 6.1

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

E. 6.2

Vorliegend ist über die Einziehung bzw. Herausgabe diverser beim Beschuldigten beschlagnahmter Unterlagen (vgl. im Einzelnen cl. 4 pag. 8.103.4 ff.) zu befinden.

- 29 - Die Bundesanwaltschaft und die Verteidigung beantragen übereinstimmend die Herausgabe der Originaldokumente an den Beschuldigten (cl. 91 pag. 91.920.7). Die Einziehungsvoraussetzungen von Art. 69 Abs. 1 StGB sind diesbezüglich unbestrittenermassen nicht erfüllt. Entsprechend sind die beschlagnahmten Originaldokumente nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an A. herausgegeben.

E. 7

Kosten

E. 7.1

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des seit dem 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten,

Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 3 BStKR). Das BStKR findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind (Art. 22 Abs. 3).

E. 7.2.1

Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren gegen den Beschuldigten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 32.518.30 geltend (cl. 91 pag. 91.925.65). Aus dem bei den Akten liegenden Kostenverzeichnis ergibt sich, dass es sich dabei ausschliesslich um Auslagen handelt (cl. 90.1 pag. 24.0.1 f.). Der Kostenantrag der Bundesanwaltschaft enthält mithin die Gebühren für das Vorverfahren nicht. Diese werden vom Gericht in Berücksichtigung des Umfangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 6 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. c BStKR ermessensweise mit Fr. 10'000.-- festgesetzt.

E. 7.2.2

Die geltend gemachten Auslagen umfassen u.a. die von der Bundesanwaltschaft an den amtlichen Verteidiger ausgerichtete Akontozahlung von Fr. 14'799.10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gelten zwar als Auslagen (Art. 422 Abs. 2 lit. a

- 30 - StPO). Deren Verlegung richtet sich indes nach der Spezialregelung von Art. 426 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO (vgl. E. 9.3). Der fragliche Betrag kann daher hier keine Berücksichtigung finden. Die übrigen geltend gemachten Auslagen geben zu keiner Bemerkung Anlass. Die zu berücksichtigenden Auslagen der Bundesanwaltschaft betragen somit Fr. 17'719.--.

E. 7.2.3

Die Bundesanwaltschaft macht im Weiteren eine Gebühr von Fr. 2'000.-- für die Hauptverhandlung geltend (cl. 91 pag. 91.925.65). Das BStKR sieht keine separate Gebühr der Anklagebehörde für das Gerichtsverfahren vor. Der dem Staat in diesem Zusammenhang entstandene Aufwand wird durch die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren i.S.v. Art. 7 BStKR abgegolten. Diese wird vorliegend mit Fr. 5'000.-- festgesetzt. Wird seitens des Beschuldigten keine schriftliche Begründung des Urteils verlangt, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte.

E. 7.2.4

Die gerichtlichen Auslagen betragen Fr. 1'859.10, bestehend aus Übersetzungskosten von Fr. 1'759.10 betr. die rechtshilfweise erhobenen Akten aus Polen (cl. 91 pag. 91.292.196) sowie einer Pauschale von Fr. 100.-- für Post-, Tele-, Kopier- und ähnliche Spesen i.S.v. Art. 422 Abs. 2 lit. e StPO.

E. 7.3.1

Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine an zivilrechtliche Grundsätze angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten. Der aus dem Strafverfahren entlassenen Person können die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene

Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Dabei darf sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteile des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012, E. 2.2; 1B_39 und 43/2012 vom 10. Mai 2012, E. 3.3 und 1B_21/2012 vom 27. März 2012, E. 2.1, je m.w.H.).

- 31 -

E. 7.3.2

Vorliegend ist erstellt und unbestritten, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten Kompensationsgeschäfte der Umgehung der in Polen bis zum 10. Oktober 2002 geltenden Regeln zur Einschränkung der Geldanlage durch polnische Bürger im Ausland dienen (vgl. E. 4.5.1; cl. 61 pag. B07.202.01.5 f.). Damit hat der Beschuldigte gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht gemäss Art. 7 VSB verstossen, zu dessen Einhaltung er als Angestellter der Bank C. arbeitsvertragsrechtlich verpflichtet war. Mit diesem Verhalten hat der Beschuldigte eine konkrete Verdachtslage im Hinblick auf eine mögliche Straftat (Geldwäsche) geschaffen und damit rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst. Die Voraussetzungen für die Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 2 StPO sind demnach erfüllt.

E. 7.3.3

Nachdem die schriftliche Begründung des Urteils auf Verlangen der Bundesanwaltschaft erfolgt ist (Prozessgeschichte, lit. J), reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte. Die vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten betragen demnach total Fr. 32'078.10.

E. 8

Entschädigung der beschuldigten Person

E. 8.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung. Die Entschädigung oder Genugtuung kann insbesondere dann herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit a StPO).

E. 8.2

Wie bereits dargelegt (E. 7.3.2), hat der Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt. Er hat daher keinen Anspruch auf Entschädigung.

E. 9

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 9.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO), der im BStKR geregelt ist. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers

bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR).

- 32 - Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR).

E. 9.2

Rechtsanwalt Valentin Landmann – von der Bundesanwaltschaft am 17. Februar 2011 zum amtlichen Verteidiger des Beschuldigten ernannt (cl. 13 pag. 16.1.137 f.) – macht in seinen Kostennoten vom 12. Juli 2012 resp. 1. Juni 2015 (cl. 90.1 pag. 24.0.79 ff.; cl. 91 pag. 91.925.130 ff.) einen Zeitaufwand von insgesamt 158.8 Stunden, die Hauptverhandlung und die Rückreise von Bellinzona nach Zürich nicht inbegriffen, zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-- (Kostennote vom

E. 9.3

Nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, welche zu Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben. Der Beschuldigte ist, wie dargelegt (E. 7.3), zu Verfahrenskosten verurteilt worden. Er hat folglich der Eidgenossenschaft für die Kosten der amtlichen Verteidigung Ersatz in vollem Umfang zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist.

- 33 - Der Einzelrichter erkennt: I.

E. 12

Juli 2012) resp. Fr. 230.-- (Kostennote vom 1. Juni 2015) sowie Auslagen von 1'354.40 geltend, was insgesamt angemessen ist. Der notwendige Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und die Rückreise beträgt 13.6 Stunden und wird mit Fr. 230.-- pro Stunde vergütet. Dies ergibt insgesamt eine Entschädigung von Fr. 42'120.20 (inkl. MwSt), die von der Eidgenossenschaft auszurichten ist, wobei die im Vorverfahren geleistete Akontozahlung von Fr. 14'799.10 (cl. 90.1 pag. 24.0.79 ff.) in Abzug zu bringen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.